

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2005

Nr. 243

ausgegeben am 15. Dezember 2005

Gesetz

vom 19. Oktober 2005

über die Abänderung des Rheingegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Rheingegesetz vom 24. Oktober 1990, LGBL. 1990 Nr. 77, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 2

2) Die Vertreter der Rheingemeinden in der Rheinkommission sind für die Überwachung der Rheinschutzbauten zuständig. Schäden an den Hochwasserschutzbauten sind dem Tiefbauamt unverzüglich zu melden.

Art. 8

Aufgehoben

Art. 9

Kostentragung

Die Kosten für die Bau- und Unterhaltsarbeiten gemäss Art. 6 und 7 trägt das Land. Zu den Unterhaltskosten zählen auch Aufwendungen für die technische Bearbeitung, die Grundlagenerhebung und die Leitung der Bauarbeiten.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef